



Az.: 10.11

Rotenburg (Wümme), 06.08.2019

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 6 3 2 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat	15.08.2019			

Neubildung des Verwaltungsausschusses

Beschlussvorschlag:

1.) Der Rat stellt die folgende Besetzung des Verwaltungsausschusses fest:

1.1) Bürgermeister Andreas Weber

1.2)

		Beigeordnete:	Stellvertretungen
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	SPD		
5	SPD		
6	B90/Grüne		
			*)
7	Gruppe Grafe od. FDP od. WIR		
8	Gruppe Grafe od. FDP od. WIR		
	Grundmandat (beratende Stimme)		

1.3) Erste Stadträtin Bernadette Nadermann als beratendes Mitglied.

*) 2. Stellvertretung gem. § 75 (1) Satz 5 NKomVG

Begründung:

Der Verwaltungsausschuss (VA) ist gem. § 71 (9) Satz 2 NKomVG neu zu besetzen, da Frau Marje Grafe und Herr Frank Grafe ab dem 15.08.2019 nicht mehr der SPD-Fraktion angehören und eine eigene Arbeitsgruppe bilden.

Der Verwaltungsausschuss (VA) besteht gem. § 74 (1) NKomVG aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 (4) Satz 1 NKomVG sowie gem. § 10 (1) der Hauptsatzung, der Ersten Stadträtin als beratendes Mitglied. Danach sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfällt, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandat).

Die Bildung der Ausschüsse erfolgt, soweit vom Rat nicht anders bestimmt, nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren.

Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das der/die Vorsitzende zu ziehen hat.

Die Fraktionen oder Gruppen benennen für jedes Mitglied eine/n Vertreterin/Vertreter. Die Mitglieder der gleichen Fraktion oder Gruppe vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden; ein Stellvertreter kann das nicht für mehrere Mitglieder sein.

Die Bildung des Verwaltungsausschusses vollzieht sich in fünf Stufen:

1. Es wird festgestellt, wie viele Sitze auf die Fraktionen oder Gruppen entfallen.
2. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Beigeordneten und deren Vertreter/Vertreterinnen.
3. Eventuelle Benennung einer 2. Vertretung gem. § 75 (1) Satz 5 NKomVG.
4. Benennung Grundmandate (beratende Stimme) der Fraktionen/Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist.
5. Der Rat fasst einen Beschluss, in dem er die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses feststellt.

Andreas Weber